

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR OBdachLOSENWOHNGELEGENHEITEN IN AUGSBURG
(OBdachLOSENGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 23.04.2001 (ABl. vom 18.05.2001, S. 114)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
30.11.2001	30.11.2001, S. 293	§ 5 Ziff. 1 und 2	01.01.2002

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenübergangswohnheim im Sinne dieser Satzung ist die Unterkunft für Frauen und Männer in der Johannes-Rösle-Straße 10.
- (3) Obdachlosenübergangswohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachstwohnungen im Eigentum der Stadt Augsburg in den Anwesen Äußere Uferstraße 201, 203, 205, 207 und 209 sowie Schillstraße 141 a und b.
- (4) Obdachlosenhilfewohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachstwohnungen, die die Stadt ständig angemietet hat oder im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 7 Abs. 1 Benutzungssatzung).

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist bei dem Übergangswohnheim die Benutzungsdauer, bei den sonstigen Wohngelegenheiten zusätzlich deren Größe.

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung des Übergangswohnheimes beträgt die Gebühr
je Person und Monat 180,00 Euro
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangswohnungen beträgt die Gebühr
je qm und Monat
 - a) in den Anwesen Schillstraße 141 a und b 1,50 Euro
 - b) in den Anwesen Äußere Uferstraße 201 mit 209 2,30 Euro
- (3) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten in den Obdachlosenhilfewohnungen werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Augsburg entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere

- die Nettomiete
- die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung
- alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Für das Übergangswohnheim können sie abweichend täglich entrichtet werden.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag eines Monats, in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 am ersten Tag im Voraus fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg vom 18.03. 1981, zuletzt geändert am 01.04.1996 (ABl. S. 84) außer Kraft. Hinsichtlich der in EURO genannten Gebührensätze tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23.04.2001 (ABl. vom 18.05.2001, S. 114)